Übersicht

Was sind (keine) wesentliche(n) Änderungen an Studiengängen?

Nachfolgende Aspekte geben eine Orientierung darüber, welche Änderungen an Studiengängen im Sinne von § 28 BlnStudAkkV „wesentlich“ sein können und deshalb möglicherweise zu einer Ablösung durch einen neuen Studiengang führen.

Wesentliche Änderung am Studiengang Wesentlich sind Änderungen insbesondere dann, wenn sie das Abschlussziel, die inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung des Curriculums oder dessen Umsetzung (Lernort, Ausstattung, Kapazitäten) betreffen.	**Keine wesentliche Änderung am Studiengang*** Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung eines Studiengangs im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagements begründen i. d. R. keine wesentliche Änderung: z. B. die Überarbeitung der Fachstandards oder die Anpassung an rechtliche Rahmenvorgaben.
▪ **Änderung der Rahmendaten:** Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad, Profilmerkmal (konsekutiv / weiterbildend, forschungs- / anwendungsorientiert), ggf. Studiengangssprache ▪ Änderung der **Regelstudienzeit** | Änderung des Leistungsumfangs bzw. der insgesamt vergebenen Leistungspunkte | Umwandlung in ein reines Teilzeitstudium ▪ Signifikante Änderung der **übergreifenden Qualifikationsziele** ▪ Grundlegende Änderung des **Curriculums**: Ersatzloses Streichen von Pflichtmodulen | Einführung neuer Vertiefungsmodule, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolvent*innen führen ▪ Signifikante Reduzierung der personellen und sächlichen **Ressourcen** ▪ Veränderung bestehender **Kooperationsverhältnisse** | Eingang neuer regelungspflichtiger Kooperationen mit (außer)hochschulischen Partnereinrichtungen | Wegfall eines Kooperationspartners	▪ Anpassung der **Modularisierung** / der **Lehr- und Lernformen** aufgrund von Studierendenrückmeldungen ▪ Die Anpassung der **Leistungspunkte** eines Moduls an den tatsächlichen Workload, sofern dadurch nicht die Zahl der im Studiengang insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte verändert wird ▪ Anpassung der **übergreifenden Qualifikationsziele** oder der **Lernziele einzelner Module** an den aktuellen Stand der Wissenschaft ▪ **Einführung neuer Wahlmodule**, sofern sie den übergreifenden Qualifikationszielen entsprechen

* Werden bei reglementierten Studiengängen Änderungen vorgenommen, so ist ggf. durch die zuständige Landesbehörde zu prüfen, ob sich dadurch Auswirkungen auf die berufsrechtliche Anerkennung ergeben.